

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die vorübergehende Verkürzung der Sperrzeit
anlässlich des Trillser Straßenfestes in der Stadt Erkrath
vom 11.05.2010**

Aufgrund des § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW. S. 528 / SGV NW 2080) in der z. Z. gültigen Fassung und des § 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechtes – Gewerberechtsverordnung (GewRV) – vom 17. November 2009 (GV.NRW. S. 621) wird von der Stadt Erkrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Rates der Stadt Erkrath vom 11.05.2010 für das Gebiet der Stadt Erkrath folgende Verordnung erlassen:

§ 1

**Verkürzung der Sperrzeit bei dem
Volksfest „Trillser Straßenfest“**

Bei dem Volksfest „Trillser Straßenfest“, das jährlich am letzten Wochenende des Monats August in Erkrath-Hochdahl stattfindet, wird die Sperrzeit an Freitagen und Samstagen verkürzt. Die Sperrzeit beginnt freitags um 24 Uhr, samstags um 24 Uhr und endet jeweils am darauffolgenden Tag um 7 Uhr.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Das vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandeln gegen die in § 1 dieser ordnungsbehördlichen Verordnung festgesetzten Sperrzeiten stellt gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 12, Abs. 2 Ziffer 4 und Abs. 3 des Gaststättengesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erkrath, den 25.05.2010

Werner
Bürgermeister

Die Verordnung wurde im Amtsblatt Nr. 12 der Stadt Erkrath vom 26.05.2010 bekannt gemacht und ist somit am 27.05.2010 in Kraft getreten.